

1. Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Erdgasbelieferung sind Bestandteil des Gaslieferungsvertrages zwischen dem EVU und dem Kunden. In Verbindung mit dem Auftragsformular, der Auftragsbestätigung und den jeweiligen Anlagen regeln sie abschließend das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien. Das EVU beliefert die im Antragsformular aufgeführten Lieferstellen des Kunden mit Gas. Das EVU kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

Die Gaslieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Daher gelten zusätzlich die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen des zuständigen örtlichen Netzbetreibers, die auf der entsprechenden Internetseite zu finden sind.

2. Vertragsabschluss / Lieferbeginn / Lieferantenwechsel

Der Vertrag kommt durch ein Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags und der Annahmeerklärung durch das EVU zustande. Das EVU teilt dem Kunden den Belieferungsbeginn in Textform mit. Voraussetzung für eine unverzügliche Belieferung ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind, u.a. dass der bisherige Gasliefervertrag wirksam beendet werden konnte, der Anschluss zum vorgesehenen Lieferbeginn nicht gesperrt ist und die Netznutzung durch den Netzbetreiber bestätigt wurde.

Im Auftrag des Kunden führt das EVU den Lieferantenwechsel für den Kunden aufgrund einer Bevollmächtigung zügig, unentgeltlich und unter Beachtung der Kündigungsfristen des Kunden bei Vorversorgern durch.

3. Preise

Maßgeblich sind die bei Vertragsabschluss geltenden Preise. Der Gaspreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Die Nettopreise enthalten u.a. die Entgelte für Gewinnung, Beschaffung, Transport durch das Gasnetz, Vertrieb, Messstellenbetrieb, Messung (soweit diese Entgelte dem EVU in Rechnung gestellt werden) und Abrechnung bei jährlichem Abrechnungszeitraum, die Konzessionsabgabe sowie die Energiesteuer. Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer ergeben die Bruttopreise.

Soweit der Kunde gemäß § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG von der Möglichkeit der separaten Beauftragung eines Messstellenbetreibers und/oder eines Messstellendienstleisters Gebrauch macht, oder gemäß § 21b Abs. 5 EnWG seine Einwilligung erteilt, unterfallen die Kosten für dessen/deren Leistungen nicht den oben genannten Entgelten und sind vom Kunden außerhalb des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu begleichen.

Änderungen der Umsatz- und Energiesteuern müssen vom EVU an den Kunden weitergegeben werden, dies gilt auch während der Preisfixierungsfrist und berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung.

Zum Ende der Preisfixierungsfrist wird das EVU den Nettogaspreis dann anpassen, wenn sich die Bezugskosten, die nicht auf geänderten Steuern basieren, wie die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb sowie die Konzessionsabgabe geändert haben. Die geltenden Netznutzungsentgelte werden von den Netzbetreibern auf deren jeweiliger Internetseite veröffentlicht und derzeit jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres, nachdem diese von der zuständigen Regulierungsbehörde genehmigt wurden, angepasst. In einem solchen Fall ist das EVU berechtigt bzw. verpflichtet, die Erhöhung bzw. die Senkung der Kosten an den Kunden weiterzugeben.

Das EVU wird den Kunden schriftlich mindestens 6 Wochen vor Ablauf des fix vereinbarten Lieferpreises schriftlich über die geplante Preisanpassung informieren.

Im Falle von Preisänderungen kann der Kunde den Vertrag gemäß § 41 Abs. 3 EnWG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (Sonderkündigungsrecht).

Preisänderungen nach Ablauf der Preisfixierungsfrist erfolgen zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann. Anlass für Preisänderungen sind: Änderungen der Bezugs- oder Vertriebskosten, Änderung der Höhe der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung), der Konzessionsabgabe, Verteuerung / Verbilligung der Gewinnung, des Bezugs oder des Transportes von Erdgas durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte Entgelte, infolge nach Vertragsabschluss in Kraft tretender europäischer oder deutscher Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.

Der Umfang von Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Bei

Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe angesetzt werden, als bei Kostensteigerungen.

Informationen zu Produkten und Preisen werden unter der Website www.plusgas.com veröffentlicht, oder können telefonisch unter 05221 688610 erfragt werden.

4. Zusätzliche Gebühren

Mahngebühren je Mahnung: 5,00 €
Rücklastschriften der Bank: Jeweils anfallende Bankgebühren (soweit der Kunde diese zu verantworten hat)
Inkassokosten pauschal: 30,00 €
Zählerablesung durch das EVU bzw. Beauftragten (falls dies vom Kunden gewünscht wird, siehe Punkt 7. Messung):
40,00 €
Je Zwischenabrechnung: 20,00 €

5. Bonus

Bei Gewährung eines einmaligen Wechselbonus wird die Höhe des Bonus auf dem jeweiligen Auftragsformular vermerkt. Der Bonus wird mit der ersten Jahresrechnung, frühestens jedoch nach 12 Monaten ununterbrochener Belieferung verrechnet. Der Bonus entfällt, wenn der Vertrag vor Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 Monaten beendet wird. Sofern der Bonus nur Neukunden gewährt wird, sind diejenigen Kunden bonusberechtigt, die in den letzten sechs Monaten vor Zustandekommen des Vertrages an Ihrer Lieferstelle nicht von dem EVU beliefert wurden. Wird der Bonus nur Bestandskunden gewährt, sind diejenigen Kunden bonusberechtigt, die nicht Neukunden sind.

6. Abrechnung / Zahlung

Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal im Jahr, sofern der Kunde keine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht. Der Kunde kann von dem EVU kostenpflichtig unterjährig Zwischenabrechnungen erstellen lassen. Für jede Zwischenabrechnung stellt das EVU dem Kunden 20,00 € in Rechnung. Die monatlichen Abschlagszahlungen werden auf Basis des vom Kunden oder vom jeweiligen Netzbetreiber angegebenen jährlichem Erdgasverbrauch ermittelt. Ist eine solche Ermittlung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass ein erheblich geringerer Verbrauch zu erwarten ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Die Anzahl der zu leistenden Abschläge ist aus dem Abschlagsplan ersichtlich. Die Abrechnung erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen auf Basis der verbrauchten Kilowattstunden (kWh). Vom Kunden zu viel oder wenig gezahlte Beträge werden erstattet bzw. nachentrichtet.

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet. Bei fehlendem Zählerstand zur exakten Abgrenzung des abzurechnenden Verbrauchs zum Zeitpunkt der Preisänderung sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden anzuwenden.

Jede Abrechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber dem EVU nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers vorliegt.

Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können nach erfolgloser Mahnung durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden (Inkasso). Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Das EVU ist berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn sich die Bonität des Kunden maßgeblich verschlechtert oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Ist der Kunde in Verzug und kommt nach erneuter Zahlungsaufforderung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann das EVU die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn und insoweit die Gründe für das Verlangen einer Sicherheit wegfallen. Gegen Ansprüche von dem EVU kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Erst wenn Zahlungen ordnungsgemäß verbucht werden können, tritt Erfüllung ein.

7. Messung

Die Menge des gelieferten und abzurechnenden Erdgases wird durch Messeinrichtungen ermittelt. Der Kunde liest den Zählerstand selbst ab, sofern er nicht nachweist, dass ihm die Ablesung unzumutbar ist. Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht selber abgelesen, kann das EVU auf Kosten des Kunden die Ablesung selber vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Die Benachrichtigung zur Ablesung durch das EVU oder einen beauftragten Dritten muss mindesten zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen.

8. Informationspflicht

Änderungen der im Antrag zur Gasbelieferung angegebenen Kontakt- und Bankdaten hat der Kunde dem EVU unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Gibt der Kunde neben der Liefer-, Rechnungs- und Ableseanschrift eine weitere Anschrift an, die als Korrespondenzanschrift zu nutzen ist, so ist der Zugang einer Willenserklärung auch dann wirksam erfolgt, wenn sie dem Dritten, der als Empfangsvertreter mit Vertretungsmacht fungiert, unter der Korrespondenzanschrift gegenüber abgegeben wird (§§ 130, 164 Abs. 3 BGB). Rechnungen werden nicht an die Korrespondenzanschrift versandt, sondern ausschließlich an die Rechnungsanschrift. Der Kunde ist dafür verantwortlich, bei Überweisungen den korrekten Verwendungszweck anzugeben. Alle unvollständigen Mitteilungen gehen zu Lasten des Kunden.

Im Falle eines Umzugs haben die Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, frühestens jedoch zum Termin des Auszugs. Dieses Recht besteht auch während einer etwaigen Mindestvertragslaufzeit. Der Kunde hat das EVU das Umzugsdatum mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem EVU für den hieraus entstandenen Schaden, insbesondere für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenes Erdgas.

9. Entfallen der Lieferverpflichtung

Das EVU wird von seiner Lieferverpflichtung in Fällen von höherer Gewalt frei, Fälle höherer Gewalt sind unvorhergesehene Ereignisse, auf die das EVU keinen Einfluss und die sie nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere: behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Krieg, Sabotage, Arbeitskämpfe (einschließlich Aussperrung und Streiks). Fälle höherer Gewalt können auch während eines Lieferverzuges eintreten. Das EVU wird auch dann von der Lieferverpflichtung befreit, soweit und solange das EVU unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware beliefert wird.

10. Haftung

Das EVU haftet nicht für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung erleidet, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. Der Kunde hat in diesem Fall gesetzliche Ansprüche gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber.

Das EVU haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung oder einer dem EVU zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gilt auch nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Einhaltung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages entscheidend sind). Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung nur auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt. Diese Haftungsregelungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von dem EVU.

11. Vertragsdauer / Kündigung

Der Gasliefervertrag läuft für die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit. Anschließend verlängert er sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate bis zu einer maximalen Vertragslaufzeit von 5 Jahren, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird. Der Gasliefervertrag ist mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Darüber hinaus bestehen für beide Vertragspartner Rechte zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund zur Kündigung für das EVU liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung mit fälligen Zahlungen von mindestens zwei Abschlagszahlungen in Verzug ist,
- trotz erteilten Mandats der Kunde mindestens zweimal Widerspruch gegen Lastschriften einlegt oder die kontoführende Bank des Kunden mindestens zweimal Lastschriften nicht einlöst,
- die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage gestellt ist oder
- der Kunde Gas unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen entnommen hat.

Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

12. Datenschutz

Das EVU verarbeitet und nutzt die Kundendaten gemäß der gesetzlichen Regelungen ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z. B. zur Abrechnung der Netznutzungsentgelte).

13. Schlussbestimmungen

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäß erfüllen zu können. Bei einer Übertragung an einen Dritten, der ein verbundenes Unternehmen vom EVU im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist, ist eine Zustimmung des Kunden jedoch nicht erforderlich. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Eine Ergänzung oder Änderung der Regelungen dieses Vertrages bedarf jeweils der Schriftform. Dieses gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr durch eine rechtlich wirksame Regelung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bad Oeynhausen, wenn die Vertragspartner Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB

Vertragspartner und Kundendienst:

Hempelmann Wittemöller GmbH,
Oetinghauser Straße 16, 32120 Hiddenhausen

Geschäftsführer:

Jochen Hempelmann, Tim Hempelmann, Jörg Wittemöller;
Sitz in Hiddenhausen; Eingetragen beim AG Bad Oeynhausen;
HRB 5691; USt-IdNr.: DE 8131 54 44 9
Telefon: 05221 688610, Fax: 05221 688624

Hinweis gemäß § 41 Abs. 1 EnWG

Beanstandungen von Verbrauchern (§ 13 BGB) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, sind im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsschluss oder die Qualität der Leistungen des EVU betreffen, sind zu richten an:

Hempelmann Wittemöller GmbH,
Oetinghauser Straße 16, 32120 Hiddenhausen

Verbraucher können zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111 EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solches Verfahren ist zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens 4 Wochen nach Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 2757240, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 030 224800, Fax: 030 22480459,
E-Mail verbraucherservice-energie@bntza.de
Homepage: www.bundesnetzagentur.de